

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 14 vom 2. September 2008***

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2008 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann

(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei vier Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/42

**Gegenstand:** Beamtenbesoldung

**Begründung:** Der Petent setzt sich für eine weitere Erhöhung der Beamtenbesoldung ein. Er trägt vor, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes seien bereits zum Januar 2008 erhöht worden. Eine zeitliche Verschiebung der Beamtenbesoldung sei ungerecht. Zu berücksichtigen seien in diesem Zusammenhang der in den letzten Jahren zu verzeichnende Kaufkraftverlust und die Freigiebigkeit des Landes Bremen in anderen Bereichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat das Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften in ihrer Sitzung am 7./8. Mai 2008 beschlossen. Das Gesetz ist nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Danach wird die Beamtenbesoldung um 2,9 % zum 1. November 2008 angehoben.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden die dem Petitionsausschuss zu diesem Thema vorliegenden Massenpetitionen mit in den Entscheidungsprozess einbezogen. Insbesondere der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich intensiv mit der Forderung nach einer frühzeitigeren Besoldungserhöhung auseinandergesetzt.

Die Bremische Bürgerschaft hatte bei ihrer Entscheidung nicht nur die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten nach angemessener Bezahlung ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Vielmehr hatte sie auch die gesamten Anforderungen an den Landeshaushalt zu beachten. Die Haushaltssituation Bremens lässt eine Übertragung des Tarifergebnisses zum 1. Januar 2008 sowie einen Ausgleich des Kaufkraftverlustes nicht zu.

Das Beamtenverhältnis ist rechtlich anders ausgestaltet als das Recht der Tarifbeschäftigten. Ein unmittelbarer Vergleich zwischen Besoldung und Entgelt ist daher nicht möglich.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/275

**Gegenstand:** Beschwerde über die Unterbringung und die Zustände in der Forensik

**Begründung:** Der Petent ist aufgrund einer ausländischen Verurteilung in einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Er trägt vor, die seinerzeitige Verurteilung sei falsch. In Deutschland gebe es für seine Unterbringung keine Rechtsgrundlage. Die Fortdauer der Unterbringung werde auch nicht regelmäßig gerichtlich überprüft. Darüber hinaus beschwert sich der Petent über die Zustände in der forensischen Psychiatrie. So seien seine Anträge an den Leiter des Maßregelvollzuges bislang unbeantwortet geblieben. Auch werde er von Ärzten, Pflegepersonal und Mitpatienten provoziert sowie Repressalien und Drohungen ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er sich vor Ort über die Zustände in der forensischen Psychiatrie informiert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent wurde von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe und Einweisung in eine psychiatrische Klinik verurteilt. Bevor der Petent nach Deutschland verlegt wurde, hat das Landgericht Bremen das ausländische Urteil für vollstreckbar erklärt und die ausländische Sanktion in die dem deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umgewandelt. Die Entscheidung des Landgerichts Bremen ist rechtskräftig. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Landgericht hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die weitere Vollstreckung der Unterbringung überprüft und die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Dementsprechend kann dem Einwand des Petenten, ihm würde jeglicher Rechtsschutz verweigert, nicht gefolgt werden.

Auch die Vorwürfe des Petenten gegen das Klinikpersonal konnte der Petitionsausschuss nicht bestätigen. Nach Angaben der Klinikleitung habe der Petent keine Anträge gestellt, die unbeantwortet geblieben seien. Auch habe es mehrfache Gespräche mit dem Petenten gegeben. Provokationen und Erpressungen des Klinikpersonals gebe es nicht. Richtig sei allerdings, dass dem Petenten nach wiederholten Regelverstößen angedroht worden sei, ihn zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Wiederholungsfall in den hoch gesicherten Bereich der Klinik zu verlegen. Repressalien und Drohungen von Mitpatienten können nicht ausgeschlossen werden. Sofern der Petent Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Klinik davon in Kenntnis setze, würden diese jedoch bei Gruppengesprächen thematisiert und die Mitpatienten unter Androhung möglicher Konsequenzen angehalten, ihr Verhalten zu unterlassen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/14

**Gegenstand:** Löschung einer Zwangshypothek

**Begründung:** Der Petent begehrt die Löschung einer vor einigen Jahren ins Grundbuch eingetragenen Zwangshypothek. Eigentümer des betreffenden Grundstücks sind seine Kinder, denen er die Immobilie zuvor zugewandt hat. Der Petent rügt, das Finanzamt gehe fälschlich von ver-

deckten Gewinnausschüttungen aus. Er sei Opfer eines großangelegten Betrugs, der nunmehr auch bewiesen werden könne. Alle vorangegangenen Anschuldigungen und Urteile seien falsch und aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Duldungsbescheide an die Kinder des Petenten wurden bereits vor mehreren Jahren erlassen, die Sicherungshypothek ist bereits seit längerer Zeit eingetragen. Diesen Vorgängen liegen rechtskräftige Forderungen zugrunde. Dementsprechend sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, das Begehren des Petenten nach Löschung der Zwangshypothek zu unterstützen.

Die Frage der verdeckten Gewinnausschüttungen war bereits Gegenstand eines Einspruchs- und Klageverfahrens. Die Rechtsbehelfe führten für den Petenten zu keinem Erfolg. Soweit sich der Petent darauf beruft, er sei Opfer eines großangelegten Betrugs, sei darauf hinzuweisen, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren seinerzeit wegen Verjährung eingestellt wurden.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Petitionsentscheidungen zu den Aktenzeichen L 15/261 und L 16/200, die den gleichen Sachverhalt betreffen, Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/29

**Gegenstand:** Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung

**Begründung:** Der Petent regt an, bremischen Beamten Urlaub aus persönlichem Anlass auch bei schwerer Erkrankung der Lebenspartner sowie zur Betreuung erkrankter Kinder von Lebenspartnern/-innen zu gewähren. Zur Begründung trägt er vor, in sozialer und familiärer Hinsicht erfüllten die Lebenspartner/-innen alle Pflichten und Funktionen leiblicher Eltern beziehungsweise der Ehegatten. Auch in anderen Rechtsbereichen, wie beispielsweise bei Versicherungen, werde die nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit der Ehe gleichgestellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den geltenden Regelungen der Bremischen Urlaubsverordnung wird Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen unter anderem bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen, soweit er in dem selben Haushalt lebt, oder eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt. Dementsprechend besteht zurzeit keine Möglichkeit, Sonderurlaub zur Versorgung der Lebenspartner oder deren Kinder zu gewähren. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Für den Petitionsausschuss ist die Argumentation des Petenten allerdings nachvollziehbar. Sie entspricht der sozialen Realität, in der das Institut der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ebenso an Bedeutung gewinnt wie ein Zusammenleben in sogenannten Patchworkfamilien. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss Raum für eine politische Diskussion darüber, ob die geltende Regelung der Bremischen Urlaubsverordnung noch zeitgemäß ist. Deshalb sollen die anonymisierte Petition sowie die dazu ergangene Stellungnahme den Fraktionen als Material zugeleitet werden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/35

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Rundfunkgebühren. Er erhalte nur einen sehr geringen Zuschlag zum Arbeitslo-

sengeld II. Wenn von ihm Rundfunkgebühren verlangt würden, stehe ihm monatlich weniger Geld zur Verfügung als der Regelsatz für Empfänger von Arbeitslosengeld II. Dadurch werde der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Nach den im Einzelnen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgezählten Befreiungstatbeständen hat der Petent keinen Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung, da er einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhält.

Ein Anspruch des Petenten auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ergibt sich auch nicht aus der Härtefallregelung. Eine besondere Härte liegt in der Regel dann vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen eines der abschließend aufgezählten Befreiungstatbestände vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Im hier interessierenden Zeitraum überschritt das Einkommen des Petenten wegen der Zahlung des Zuschlags zum Arbeitslosengeld II den Bedarfssatz. Der Petent hat auch keine besonderen Umstände vorgetragen, die trotzdem eine besondere Härte begründen könnten. Es ist aber nicht Aufgabe der Härtefallregelung, stets einen finanziellen Ausgleich zu bewirken bei denjenigen (bedürftigen) Rundfunkteilnehmern, für die ein ausdrücklich geregelter Befreiungstatbestand nicht eingreift. Nach der überwiegenden Rechtsprechung scheidet daher eine Gebührenbefreiung nach der Härtefallregelung auch in solchen Fällen aus, in denen der Zuschlag zum Arbeitslosengeld II geringer ist, als die monatliche Rundfunkgebühr.

Durch diese Regelung ist der dem Gesetzgeber eröffnete Gestaltungsrahmen nicht überschritten. Betroffene, wie der Petent, werden dadurch nicht derart stark belastet, dass ein Ausgleich über eine Härtefallregelung geboten wäre. Dagegen spricht zunächst, dass die Gewährung eines Zuschlags zum Arbeitslosengeld II tatsächlich einen finanziellen Vorteil für die Empfänger bewirkt. In der Regel ist der Zuschlag auch deutlich höher als die Rundfunkgebühr. Ist dies in Ausnahmefällen nicht oder nicht mehr der Fall, so relativiert sich die Härte durch die zeitliche Beschränkung der Gewährung des Zuschlags. Sobald dieser entfällt, greift die Gebührenbefreiung.

Der Petitionsausschuss verkennt dabei nicht, dass sich bei Empfängern von Arbeitslosengeld II auch geringe Belastungen spürbar auswirken können. Er hat deshalb auch Verständnis für den Unmut des Petenten. Aus diesem Grunde wird er dem Senat und den Fraktionen die Petition in anonymisierter Form zur Kenntnis geben, damit gegebenenfalls im Rahmen einer Neuregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags Änderungen im Hinblick auf die Gebührenbefreiung diskutiert werden können.

**Eingabe-Nr.:** L 17/44

**Gegenstand:** Durchführung eines Strafverfahrens

**Begründung:** Mit ihrer Petition wollen die Petenten erreichen, dass ein Strafverfahren gegen die Ärzte des Krankenhauses durchgeführt wird, in dem ihr Sohn verstorben ist. Die Petenten tragen vor, der Tod ihres Sohnes sei durch eine fehlerhafte Behandlung hervorgerufen worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der vorliegenden Petition befasst. Gleichwohl kann er das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Klinikärzte ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft haben den Sachverhalt umfassend und sorgfältig geprüft. Sie haben in diesem Rahmen auch die erforderlichen ärztlichen Gutachten eingeholt. Die Gutachten erscheinen dem Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar, sodass kein Anlass besteht, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Auch das von den Petenten eingeleitete Klageerzwingungsverfahren ist mittlerweile erfolglos abgeschlossen worden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/49

**Gegenstand:** Sonderzuwendung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Ruhelohnempfänger im Jahr 2007 keine einmalige Sonderzuwendung erhielt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat das Bremische Ruhelohngesetz, das die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter regelt, geändert. Nach der jetzigen Regelung erhalten Ruhelohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen eine Sonderzuwendung nach Maßgabe der für die bremischen Beamtenversorgungsempfänger jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Bremische Sonderzahlungsgesetz sah für 2007 keine Sonderzahlung für bremische Beamtenversorgungsempfänger vor. Demnach erhielten auch bremische Ruhelohnempfänger keine Sonderzuwendung.

Bei ihrer Entscheidung hatte die Bremische Bürgerschaft nicht nur die berechtigten Interessen der betroffenen ehemaligen Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Vielmehr hatte sie auch die gesamten Anforderungen an den Landeshaushalt zu beachten. Die Haushaltssituation Bremens verlangt Einsparungen in allen Bereichen, auch in denen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

**Eingabe-Nr.:** L 17/447

**Gegenstand:** Änderung des Wahlgesetzes

**Begründung:** Der Petent regt an, das Bremische Wahlgesetz zu ändern. Seiner Auffassung nach solle sich die tatsächliche Anzahl der Mandate nach der Wahlbeteiligung richten. So hätten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Qualität der Politik, der Parteien und der Politiker/-innen maßgeblich mitzubestimmen. Außerdem könnten auf diese Weise auch Abgeordnetenbezüge eingespart werden. Eine entsprechende Regelung solle auch auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven angewandt werden. Außerdem regt der Petent an, die Mandate in Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung als ehrenamtliche Tätigkeit auszugestalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch wenn dem Petitionsausschuss sehr daran gelegen ist, dass sich mehr Menschen an der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft beteiligen, kann er den Vorschlägen des Petenten nicht beitreten. Unabhängig von den Problemen bei der praktischen Umsetzung stehen dem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Insoweit nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, die dem Petenten bekannt sind.

Auch die Anregung des Petenten, das Bürgerschaftsmandat künftig als Ehrenamt auszugestalten, hält der Petitionsausschuss für nicht zielführend. Im Gegensatz zu vielen Landesparlamenten ist die Bremische Bürgerschaft als Teilzeitparlament organisiert. Diese Entscheidung ist von der Verfassungsautonomie der Freien Hansestadt Bremen gedeckt, wie auch der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen bereits anerkannt hat. Eine weitere zeitliche Reduktion des Abgeordnetenmandats auf eine ehrenamtliche Tätigkeit dürfte nicht mehr möglich sein. Ein Parlament hat eine Vielzahl von komplexen Fragestellungen zu regeln, deren Lösung unter den Herausforderungen des ökonomischen und technologischen Wandels gesucht werden muss. Darüber hinaus müssen die Landesparlamente, Europa-, Bundes- und Landesrecht koordinieren. Dies ist nicht ohne ein Mindestmaß an Professionalität und Effizienz zu bewerkstelligen. Unter anderem ist dafür erforderlich, dass die Mandatsträger in zeitlicher Hinsicht in gewissem Umfang gebunden sind.

**Eingabe-Nr.:** L 17/532

**Gegenstand:** Beschwerde über die Justiz

**Begründung:** Im Anschluss an einen Zivilrechtsstreit hat der Petent Strafanzeige gegen mehrere Personen erstattet. Die Strafverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Mit seiner Petition bittet der Petent darum, die genannten Personen für ihr seiner Meinung nach rechtswidriges Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen und ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem wurde der Petent persönlich in der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Vorbringen des Petenten auseinandergesetzt. Anhaltspunkte für die vom Petenten erhobenen Beschuldigungen sind ihm nicht ersichtlich. Auch die Begründung, weshalb die Strafverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sind, erscheint dem Petitionsausschuss schlüssig und nachvollziehbar. Daher kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eine Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Petenten gegenüber dem Land Bremen sieht der Petitionsausschuss nicht. Außerdem sind solche Ansprüche nicht beim Petitionsausschuss, sondern vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/537

**Gegenstand:** Anerkennung der BahnCard im ÖPNV

**Begründung:** Der Petent regt an, die BahnCard für Zugleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs anzuerkennen. Er trägt vor, dies sei in anderen Verkehrsverbänden bereits Standard. Auch müsse berücksichtigt werden, dass die Reisenden die BahnCard-Ermäßigung bereits erkaufte hätten. Dies müsse dann auch für Zugreisen im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen – Niedersachsen (VBN) gelten. Mobilität müsse bezahlbar bleiben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bislang hat der VBN die Anerkennung der BahnCard abgelehnt. Nach Angaben der im VBN organisierten Verkehrsunternehmen würde dadurch ein erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand für Hardware, Software, Fahrscheindruck und Abrechnung

entstehen. Mittlerweile hat sich im VBN eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Weiterentwicklung der Tarifstrukturen untersucht. In diesem Zusammenhang wird auch die Anerkennung der BahnCard nochmals thematisiert.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist der Vorschlag des Petenten, gegebenenfalls die BahnCard nur für Zugverbindungen anzuerkennen, ein Ansatz, um den öffentlichen Personennahverkehr in Bremen und Niedersachsen attraktiver zu machen. Da es sich letztlich aber um eine Entscheidung des VBN handelt, auf die Politik allenfalls mittelbar Einfluss nehmen kann, wird die Petition in anonymisierter Form den verkehrspolitischen Sprechern der Fraktionen zur Kenntnisnahme und als Material zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/539

**Gegenstand:** Altersteilzeit

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, dass die Freie Hansestadt Bremen ihrem Arbeitgeber die für die Gewährung der Altersteilzeit notwendigen Mittel zur Verfügung stellt. Sie tragen vor, ihr Arbeitsbereich werde zu 100 % von der Freien Hansestadt Bremen finanziert. Außerdem dürften Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Das Lehrerkollegium sei überaltert, sodass die Neueinstellung im Wege der Altersteilzeit dringend geboten sei. Auch werde an ihrer Schule beschäftigten verbeamteten Lehrkräften Altersteilzeit gewährt. Diese Ungleichbehandlung führe zu großer Frustration, die sich auch in steigender Krankheitsquote niederschlage.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem wurden die Petenten im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Altersteilzeit wird gewährt im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Eine solche Rechtsbeziehung haben die Petenten zur Stadt Bremen nicht. Die Arbeitsbedingungen in selbstständigen Ergänzungsschulen werden von den Trägern und den dort beschäftigten Arbeitnehmern ausgehandelt. Insbesondere sieht das Bremische Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht nicht vor, dass sich die arbeitsvertraglichen Leistungen an den tarifvertraglichen Grundlagen für öffentliche Schulen zu orientieren haben. Ergänzungsschulen erhalten auch keine allgemeinen Zuschüsse vom Land. Vielmehr erfolgt die Vergütung entsprechend der vertraglichen Abreden für jeweils im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen.

Der Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, dass die Stadt Bremen dem Arbeitgeber der Petenten ein höheres Entgelt zahlt, damit dieser seinen Mitarbeitern Altersteilzeit bewilligen kann. Zum einen verfügt das Land Bremen als Haushaltsnotlageland nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Zum anderen würde ein solcher Fall auch ein Exempel für die Vergütungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungsträgern statuieren. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die Zahlungen des Landes Bremen nur einen geringen Teil der Einnahmen des Trägers ausmachen und über 70 % der Teilnehmer ihren Wohnsitz nicht in Bremen haben. Vor diesem Hintergrund ist der Träger nicht vergleichbar mit einer öffentlichen bremischen Schule.

**Eingabe-Nr.:** L 17/544

**Gegenstand:** Eigenheimzulage

**Begründung:** Die Petentin bittet um Zahlung einer Eigenheimzulage für das Jahr der Fertigstellung ihrer Wohnung. Sie trägt vor, sie sei davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Eigenheimzulage unabhängig von

zeitlichen Voraussetzungen bestehe. Darüber habe das Finanzamt sie nicht aufgeklärt. Außerdem sei bei der Entscheidung auch ihre persönliche schlechte finanzielle Lage zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Begehren der Petentin zu unterstützen. Nach dem Eigenheimzulagengesetz kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben Folgejahren in Anspruch nehmen. Die Petentin hat die Eigenheimzulage erst ein Jahr nach der Fertigstellung beantragt. Erst ab diesem Zeitraum kann ihr daher die Eigenheimzulage gewährt werden. Eine frühere Gewährung scheidet bereits daran, dass die Petentin die in Rede stehende Wohnung vorher nicht selbst genutzt hat.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Eigenheimzulage kann die persönliche Situation nicht berücksichtigt werden. Es kommt allein darauf an, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für diese staatliche Förderung erfüllt oder nicht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/250

**Gegenstand:** Kinderbeauftragter

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Einrichtung eines Kinderbeauftragten ein. Dieser solle nicht nur für lokale, sondern auch für globale Themen zuständig sein. Ein Kinderbeauftragter solle Kinderinteressen auch vor dem Parlament vertreten dürfen. Aus Gründen der Kostenersparnis könnte nach Auffassung des Petenten zunächst eine Art Platzhalter im Parlament errichtet werden, der die Abgeordneten an die Wahrung der Kinderrechte erinnere.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Stadt Bremen gibt es keinen Kinderbeauftragten. Bedenken bestehen insbesondere, weil dadurch eine weitere Bürokratie aufgebaut werden könnte und die Einrichtung einer zentralen Beauftragtenstelle nicht automatisch eine Verbesserung darstelle.

In der Stadt Bremerhaven gibt es eine Kinderbeauftragte, die unter anderem Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützt, Projekte entwickelt und unterstützt sowie Anlaufstelle und Vermittlungsinstanz ist. Die Erfahrungen mit der Kinderbeauftragten sind nach dem Bericht der Stadt Bremerhaven ausgesprochen positiv.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten, sich für Kinderrechte einzusetzen für unterstützenswert. Allerdings ist die Entscheidung, eine neue Funktionsstelle zu schaffen, eine politische, die nicht im Wege einer Petition erfolgen kann. Deshalb sollten die Petition und die dazu ergangenen Stellungnahmen in anonymisierter Form den Fraktionen als Material zugeleitet werden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/40

**Gegenstand:** Versorgung von Kindern im Krankenhaus

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert, die kindergerechte Versorgung im Krankenhaus zu verbessern. Er trägt



vor, circa 40 % aller Kinder lägen im Krankenhaus in Erwachsenenbetten. Eine altersgerechte medizinische und psychosoziale Versorgung sei nicht gewährleistet. Darüber hinaus regt der Petent an, eine Regelung in das Landeskrankenhausgesetz aufzunehmen, die eine Behandlung von Kindern in Krankenhäusern ohne ausgewiesene Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin nur noch in Ausnahmefällen zulässt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen ist die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Bereich der Krankenhausversorgung bereits umfassend erfolgt. Der Qualität der Krankenhausversorgung für Kinder und Jugendliche in Bremen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales verwiesen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, sie habe die anliegende Petition mit Interesse aufgenommen. Sie werde auch in Zukunft dafür Sorge tragen, die gute Versorgungssituation von Kindern in bremischen Krankenhäusern abzusichern und – wo möglich – qualitativ noch zu verbessern. Um dem Ziel einer kindgerechten Unterbringung und Versorgung auch bei der Beratung über ein Landeskrankenhausgesetz das nötige Gewicht zu verleihen, sollten die Petition und die dazu ergangenen Stellungnahmen in anonymisierter Fassung dem Ausschuss „Krankenhäuser im Land Bremen“ als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/549

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verfahrensdauer

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die lange Dauer eines Klageverfahrens vor dem Landgericht. Er bittet den Petitionsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass die Justizverwaltung ihrer Verpflichtung zur Verfahrensdurchführung und Entscheidung eines Rechtsstreits innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachkomme.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Kammer wurde mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres entlastet und teilweise neu besetzt. Für die vom Petenten benannte Angelegenheit ist ein Termin für eine mündliche Verhandlung vorgesehen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Förderung eines Verfahrens und die Anberaumung von Verhandlungsterminen in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fallen, auf den der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Er weist allerdings darauf hin, dass die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie auch die Effektivität des Rechtsschutzes gewährleistet. Diese verlangt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden. Dieser Grundsatz könnte nach den dem Ausschuss vorliegenden Informationen im hier interessierenden Fall verletzt worden sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Gerichtsverwaltung für die Zukunft Vorkehrungen getroffen hat, damit eklatante Verfahrensverzögerungen nicht passieren können. Die anonymisierte Petition sollte den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/550

**Gegenstand:** Grenzübertrittsbescheinigung

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition kritisiert anhand eines konkreten Einzelfalles die missverständliche Formulierung der sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen wird das von der Petentin angesprochene Problem auf Bund-Länder-Ebene gelöst. Eine entsprechende Regelung, die die einheitliche Gestaltung des Formulars und Hinweise auf die Situation bei der Ausreise über einen anderen Schengenstaat enthält, ist zurzeit in Vorbereitung. Damit wird dem Begehren der Petentin entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/564

**Gegenstand:** Schülerbeförderung

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition regt an, den Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung auf Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der zwölften Klasse auszuweiten. Durch hohe Beförderungsentgelte sieht sie ihr Recht auf Bildung beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Situation in Bremen ist mit der von der Petentin geschilderten nicht vergleichbar. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die in Bremen relativ kurzen Wege auch ohne öffentliche Verkehrsmittel überwunden werden können. In den Fällen, in denen das nicht der Fall ist, können Schülerinnen und Schüler ermäßigte Fahrausweise erhalten. Dafür fallen etwa ein Drittel der Kosten an, die die Petentin in ihrem Bundesland aufwenden muss. Das Land Bremen zahlt den Verkehrsunternehmen dafür einen finanziellen Ausgleich. Auf die Höhe der Beförderungsentgelte hat das Land Bremen keinen Einfluss. Sie werden von den Verkehrsunternehmen festgesetzt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/449

**Gegenstand:** Auslandsadoption

**Begründung:** Die Petenten begehren die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption und die Gestattung der Einreise des Kindes in die Bundesrepublik.

Die Petentin hat nunmehr mitgeteilt, sie seien mit Hauptwohnsitz nach Niedersachsen verzogen. Damit sind die niedersächsischen Behörden für den Fortgang des Verfahrens zuständig. Da die Petentin ausdrücklich erklärt hat, sie wolle weiterhin an der Petition festhalten, ist die Petition zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag zuzuleiten.